

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Alicante, 2. Juni 2016  
BC/16/S49/3/AN1/DE(T)

Anhang 1:

**VERORDNUNG Nr. BC-1-16**  
**des HAUSHALTSAUSSCHUSSES**  
**des AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**FÜR GEISTIGES EIGENTUM**  
**vom 2. Juni 2016**  
**über die Geschäftsordnung des**  
**Haushaltsausschusses**

VERORDNUNG Nr. BC-1-16 DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES  
DES AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM  
vom 2. Juni 2016  
über die Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses

**DER HAUSHALTSAUSSCHUSS,**

gestützt auf Artikel 138 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015<sup>1</sup> (nachstehend „UMV“)

**GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:**

---

<sup>1</sup> ABI. L 341, 24.12.2015, S. 21

## *Artikel 1* *Mitgliedschaft*

1. Der Haushaltsausschuss (nachstehend „Ausschuss“) setzt sich aus einem Vertreter eines jeden Mitgliedstaates, zwei Vertretern der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments sowie ihren entsprechenden Stellvertretern zusammen (nachstehend „Mitglieder“).
2. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und das Europäische Parlament bestellen die Personen, die sie in der Rolle als Vertreter oder Stellvertreter im Ausschuss vertreten werden. Sie teilen die Namen der Vertreter und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich mit.
3. Die Mitglieder treten ihr Amt an dem Tag an, der in der Mitteilung an den Vorsitzenden des Ausschusses über ihre Bestellung angegeben ist, andernfalls an dem Tag der Mitteilung.
4. Die Mitglieder können in Übereinstimmung mit Artikel 9 dieser Geschäftsordnung an allen Beratungen des Ausschusses teilnehmen und im Namen ihrer Mitgliedstaaten, der Kommission oder des Europäischen Parlamentes abstimmen.
5. Jedes Mitglied, das an einer Sitzungsteilnahme gehindert ist, kann eine andere Person seiner/ihrer Delegation für die betreffende Sitzung bevollmächtigen. Das Sekretariat des Ausschusses wird hierüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Eine solche Bevollmächtigung muss den Umfang und ggf. Einschränkungen der Vollmacht angeben; hierin eingeschlossen sind die Stimmrechte.
6. Das Sekretariat des Ausschusses verwahrt und aktualisiert die Liste der Mitglieder. Sie gibt die Liste an die Mitgliedstaaten, die Kommission, das Europäische Parlament und an den Exekutivdirektor des Amtes weiter; dies gilt auch für etwaige Änderungen der Liste. Die gesamte Liste wird jedes Jahr mitgeteilt.

## *Artikel 2* *Vorsitz*

1. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses aus ihrem Kreis durch eine Zweidrittelmehrheit gewählt.
2. Gemäß Artikel 138 Absatz 2 UMV delegiert die/der Vorsitzende des Ausschusses mit dem Datum ihrer/seiner Amtsaufnahme die Ausübung ihres/seines Stimmrechts als Vertreter oder Stellvertreter auf eine andere Person aus ihrer/seiner Delegation.
3. Der Vorsitzende ist für die Arbeit des Ausschusses und die Ausübung seiner Funktionen verantwortlich. Bei der Ausübung seiner Pflichten arbeitet der Vorsitzende mit dem Exekutivdirektor des Amtes zusammen. Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende Sitzungen oder Video- oder Telefonkonferenzen zur Vorbereitung der eigentlichen Sitzungen des Haushaltsausschusses einberufen oder anderweitig die Ausübung seiner Amtspflichten unterstützen.
4. Alle die den Vorsitzenden betreffenden Vorschriften der gegenständlichen Geschäftsordnung geltend entsprechend für den stellvertretenden Vorsitzenden und für das Mitglied, das den Vorsitz der Sitzung gemäß Absatz 9 dieses Artikels wahrnimmt.

5. Der stellvertretende Vorsitzende wird unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Vorsitzenden gewählt.
6. Tritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zurück, so wird neu gewählt.
7. Wird das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses frei, so wird die Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung gesetzt, sofern diese innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Anderenfalls beruft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses eine Sitzung für die Wahl eines Nachfolgers ein.
8. Die Amtszeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre und beginnt am ersten Tag nach Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger. Ihre Amtszeit kann einmalig verlängert werden. Wenn ihre Zugehörigkeit zum Haushaltsausschuss hingegen noch während ihrer Amtszeit beendet wird, geht damit zum gleichen Zeitpunkt auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder als stellvertretender Vorsitzender zu Ende.
9. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses abwesend oder nicht in der Lage, an der Sitzung teilzunehmen, so wird das Amt des Vorsitzenden des Ausschusses von dem dienstältesten Mitglied oder bei gleichem Dienstalder von dem ältesten Mitglied wahrgenommen.

### *Artikel 3 Teilnahme an den Beratungen*

1. Sowohl die Vertreter als auch die Stellvertreter der einzelnen Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlamentes können an allen Beratungen des Ausschusses teilnehmen. Sofern der Ausschuss in einem besonderen Fall nichts Gegenteiliges beschließt, können die Mitglieder von Beratern oder Experten unterstützt werden. Das Sekretariat des Ausschusses wird über die Namen dieser Berater oder Experten rechtzeitig vor dem Beginn der Sitzung, an der sie teilnehmen sollen, in Kenntnis gesetzt.
2. Sofern der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt, nimmt der Exekutivdirektor des Amtes an den Beratungen des Ausschusses teil. Er kann weitere Bedienstete des Amtes hinzuziehen.
3. Der Ausschuss kann maximal zwei Angehörige der Personalvertretung des Amtes einladen, seinen Beratungen über das Personal betreffende Fragen beizuwohnen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind berechtigt, den Beratungen des Haushaltsausschusses beizuwohnen.
5. Der Haushaltsausschuss kann den Vorsitzenden eines Ausschusses, einer Arbeitsgruppe oder eines anderen vom Ausschuss eingesetzten nachgeordneten Organs einladen, seinen Beratungen über die ihn betreffenden Fragen beizuwohnen.
6. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Ausschuss zu seinen Beratungen Personen zulassen, die auf den zur Beratung anstehenden Sachgebieten über eine besondere Qualifikation verfügen.

#### *Artikel 4 Beobachter*

1. Der Ausschuss kann Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.
2. Der Ausschuss lädt die Weltorganisation für geistiges Eigentum, das Europäische Patentamt und das Benelux Amt für geistiges Eigentum ein, einen Beobachter zu seinen Sitzungen zu entsenden. Der Ausschuss kann ähnliche Einladungen an andere Organisationen aussprechen, die für Tätigkeiten zuständig sind, die denen des Amtes ähnlich sind.
3. Der Ausschuss kann internationale Nichtregierungs-organisationen, die auf dem Gebiet des Marken- und Designrechts tätig sind, einladen, Beobachter zu seinen Sitzungen zu entsenden. In einem solchen Fall wird der Ausschuss über die maßgeblichen Kriterien für die Gewährung eines Beobachterstatus an internationale Nichtregierungs-organisationen entscheiden, insbesondere im Interesse einer effizienten Durchführung seiner Sitzungen. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss den Beschluss fassen, die Zahl der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die als Beobachter teilnehmen können, einzuschränken.
4. Der Ausschuss kann die Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben, nach erfolgreichem Abschluss der Beitrittsverhandlungen einladen, je einen Vertreter zu bestellen, der an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnimmt.
5. Beobachter haben kein Stimmrecht und können nicht an Sitzungen des Ausschusses zu den Tagesordnungspunkten teilnehmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung als vertraulich eingestuft wurden. Als regionales Amt ist das Benelux-Amt für geistiges Eigentum berechtigt, auch an allen Teilen und Erörterungen der Sitzungen teilzunehmen, die als vertraulich eingestuft worden sind.
6. Jede internationale Nichtregierungsorganisation, die als Beobachter teilnimmt, kann nur durch eine Person vertreten werden.
7. Auf Einladung des Vorsitzenden können Beobachter an den Beratungen teilnehmen.

#### *Artikel 5 Einberufung von Sitzungen*

1. Der Ausschuss legt jedes Jahr die Terminplanung für seine ordentlichen Sitzungen für das nächstfolgende Kalenderjahr fest.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 beruft der Vorsitzende des Ausschusses spätestens vier Kalenderwochen vor Beginn der Sitzung die Mitglieder zu einer Sitzung des Ausschusses ein.
3. Der Ausschuss kann zur Beratung einer dringenden Angelegenheit einberufen werden. In diesem Fall übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern die Einberufung soweit möglich spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung.
4. Auf begründetem Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten beruft der Vorsitzende den Ausschuss zusammen. Gemäß den Absätzen 2 und 3 treten die

Mitglieder in diesem Fall innerhalb von sechs Kalenderwochen oder bei Dringlichkeit innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Eingang des Antrags zusammen.

5. Die Sitzungen werden in der Regel am Sitz des Amts in Alicante abgehalten.
6. Der Vorsitzende des Ausschusses kann den Termin oder den Ort für eine Sitzung des Ausschusses ändern, sofern es die Umstände erfordern. Solche Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens drei Kalenderwochen vor dem ursprünglichen oder dem neu festgesetzten Termin mitgeteilt werden, je nachdem, welcher der frühere Termin ist. Sollte vorgeschlagen werden, die Sitzung zu einem späteren als ursprünglich geplanten Termin stattfinden zu lassen, muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin stattfinden.

#### *Artikel 6 Das Sekretariat des Ausschusses*

1. Das Sekretariat des Ausschusses (nachstehend bezeichnet als „das Sekretariat“) wird vom Amt zur Verfügung gestellt.
2. Das Sekretariat verfasst die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses, ist verantwortlich für alle organisatorischen Verfahrensangelegenheiten des Ausschusses und berät den Vorsitzenden in organisatorischen Angelegenheiten.

#### *Artikel 7 Tagesordnung und Arbeitsunterlagen*

1. Der Entwurf der vorläufigen Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses erstellt und wird den Mitgliedern spätestens acht Kalenderwochen vor der Sitzung übermittelt. Sie enthält zusätzlich zu den von den Mitgliedern beantragten Tagesordnungspunkten alle Punkte, deren Aufnahme vom Exekutivdirektor des Amts, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Amts oder vom Vorsitzenden eines Ausschusses, einer Arbeitsgruppe oder eines anderen, vom Ausschuss eingesetzten nachgeordneten Organs beantragt worden ist.
2. Die Tagesordnungspunkte des Ausschusses werden als vertraulich oder öffentlich eingestuft. Bei Annahme der Tagesordnung gibt der Ausschuss an, welche Punkte öffentlich und welche vertraulich sind. Bei öffentlichen Tagesordnungspunkten können Beobachter und Angehörige der Personalvertretung gemäß Artikel 4 zugelassen werden.
3. Vorbehaltlich Absatz 5 sind Punkte, die auf den vorläufigen Tagesordnungsentwurf gesetzt werden sollen, dem Vorsitzenden des Ausschusses spätestens sechs Kalenderwochen vor Beginn der Sitzung zu unterbreiten.
4. Ein Entwurf für eine Tagesordnung wird spätestens vier Kalenderwochen vor Beginn der Sitzung veröffentlicht.
5. Wird der Ausschuss zur Erörterung einer dringlichen Angelegenheit einberufen, so wird der Entwurf der Tagesordnung zusammen mit der Einberufung für die Sitzung spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung an die Mitglieder übermittelt.

6. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusses, auch Punkte, die nach Ablauf der in den Absätzen 3 und 5 genannten Fristen unterbreitet worden sind, auf den Entwurf der Tagesordnung zu setzen.
7. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung genehmigt.
8. Mit einstimmiger Genehmigung aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Rats können dringende Punkte jederzeit vor dem Ende der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen und Tagesordnungspunkte gestrichen oder zurückgestellt werden.
9. Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern und Beobachtern spätestens drei Kalenderwochen vor der Sitzung zugänglich gemacht. Bei Sitzungen entsprechend den Absätzen 5 oder 6 werden die Arbeitsunterlagen den Mitgliedern spätestens eine Kalenderwoche vor der Sitzung zugänglich gemacht.
10. Werden Arbeitsunterlagen den Mitgliedern außerhalb der in Absatz 10 genannten Fristen übermittelt, so wird kein Beschluss zu den in diesen Arbeitsunterlagen Bezug nehmenden Tagesordnungspunkten gefasst, es sei denn, der Rat entscheidet einstimmig durch die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder etwas Gegenteiliges.
11. Unterlagen werden in elektronischem Format und über elektronische Wege zugeleitet.

#### *Artikel 8 Quorum*

Eine mehrheitliche Vertretung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Haushaltsausschusses ist notwendig, damit der Vorsitzende des Ausschusses eine Sitzung abhalten kann. Wird das Quorum nicht erreicht, so schließt der Vorsitzende die Sitzung und beruft sobald wie möglich eine neue Sitzung ein.

#### *Artikel 9 Abstimmung*

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit den nachstehenden Mehrheiten:
  - durch eine Zweidrittelmehrheit bei den Mitgliedern, wenn Artikel 140 Absatz 3 und Artikel 143 UMV zur Anwendung kommen;
  - durch eine Dreiviertelmehrheit, wenn Artikel 38 Absatz 5 UMV zur Anwendung kommt;
  - durch eine absolute Mehrheit bei den Mitgliedern im Falle aller sonstigen Beschlüsse gemäß Artikel 138 Absatz 3 UMV, es sei denn, diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung in einer Angelegenheit vor, die nur durch die Geschäftsordnung selbst erfasst wird.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts im Namen eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn sowohl der Vertreter als auch der Stellvertreter an der Abstimmung nicht teilnehmen kann. In diesem Fall muss eine Vertretungsvollmacht an den Vorsitzenden des Ausschusses übermittelt werden.
3. Bei einer Abstimmung prüft der Vorsitzende des Ausschusses, ob das benötigte Quorum erreicht wird.

4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung kann elektronisch erfolgen, unabhängig davon, ob die Abstimmung geheim erfolgt oder nicht.
5. Abweichend von Absatz 4 sind die Wahlen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses geheim.
6. Der Vorsitzende des Ausschusses kann einem Mitglied gestatten, die Gründe für ihre/seine Abstimmung kurz darzulegen.
7. Zu jedem Beschluss des Ausschusses werden die Ergebnisse der Abstimmung verzeichnet. Der Beschluss wird auf Wunsch der in der Abstimmung unterlegenen Minderheit mit einer Erklärung über das abweichende Votum zu Protokoll genommen.
8. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

#### *Artikel 10 Schriftliches Verfahren*

1. Unbeschadet der Artikel 5 und 7 kann der Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, sofern alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
2. Eine Beschlussvorlage, über die im Wege des schriftlichen Verfahrens abgestimmt werden soll, kann nicht geändert, sondern nur insgesamt genehmigt oder abgelehnt werden.
3. Für die Stimmvergabe verfügen die Mitglieder über einen Zeitraum von zwei Kalenderwochen; ausgenommen hiervon sind eilige Angelegenheiten, bei denen eine Frist von fünf Kalendertagen gesetzt wird.
4. Für die im Wege des schriftlichen Verfahrens gefassten Beschlüsse gilt Artikel 138 Absatz 2 UMV.

#### *Artikel 11 Sitzungen*

1. Die Sitzungen des Ausschusses sind für die Tagesordnungspunkte nicht öffentlich, die als vertraulich eingestuft sind.
2. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen und räumt den Mitgliedern Vorrang ein, die eine Verfahrensfrage oder eine Vorfrage stellen wollen.
3. Bestreitet der Vorsitzende des Ausschusses oder ein Mitglied die Zulässigkeit eines von einem Mitglied während der Sitzung gestellten Antrags, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.
4. Hält ein Antrag nach Auffassung des Vorsitzenden des Ausschusses die Beratungen auf, so kann sie/er ihn ohne Aussprache direkt zur Abstimmung stellen.
5. Betreffen mehrere Anträge dieselbe Angelegenheit, so wird zuerst der inhaltlich umfassendste Antrag zur Abstimmung gestellt. Im Falle Änderungsanträgen wird zuerst der Antrag zur Abstimmung gestellt, der sich am weitesten vom Ausgangstext entfernt.



Bei Änderung eines Änderungsantrags wird zuerst die Änderung zur Abstimmung gestellt, die inhaltlich am umfassendsten ist. Die Schlussabstimmung findet auf der Grundlage der Textfassung nach der letzten Abstimmung statt.

#### *Artikel 12 Gemeinsame Sitzung*

1. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses und der Vorsitzende des Verwaltungsrats können eine gemeinsame Sitzung des Haushaltsausschusses und des Verwaltungsrats des Amtes einberufen, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Die Artikel 5 und 7 bleiben anwendbar.
2. Den Vorsitz bei der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats und in deren/dessen Abwesenheit die/der Vorsitzende des Haushaltsausschusses.
3. Wird über einen Beschluss abgestimmt, verfügt jede Delegation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments über eine einzige Stimme. Die Kommission verfügt über zwei Stimmen.
4. Fällt ein Beschluss in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, haben die Mitglieder der Delegationen des Ausschusses ein Abstimmungsrecht. Fällt ein Beschluss in den Zuständigkeitsbereich des Rates, haben die Mitglieder der Delegationen des Rates ein Abstimmungsrecht. Diese Abstimmungsrechte gelten unbeschadet der in Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Regelungen bzw. Verpflichtungen, Abstimmungsrechte zu delegieren.

#### *Artikel 13 Dolmetschen*

1. Während der gesamten Dauer aller Sitzungen des Ausschusses wird aus dem Deutschen, dem Englischen, dem Französischen, dem Italienischen und dem Spanischen in jede der vier anderen Sprachen des Amtes gedolmetscht.
2. Der Ausschuss kann auf einstimmigen Beschluss seiner an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder in dringenden Fällen oder aus einem außergewöhnlichen Grund von der in Absatz 1 aufgestellten Regel abweichen.

#### *Artikel 14 Übermittlung von Dokumenten; Protokolle*

1. Der Ausschuss berät und beschließt nur auf der Grundlage von Dokumenten, die in den fünf Sprachen des Amtes abgefasst sind, sofern der Ausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss seiner an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus Gründen der Dringlichkeit etwas anderes beschließt.
2. Eine Zusammenfassung der auf den Sitzungen des Ausschusses gefassten Beschlüsse wird den Mitgliedern spätestens zwei Kalenderwochen nach dem Ende der jeweiligen Sitzung zugeleitet.

3. Der Entwurf des Protokolls umfasst eine Zusammenfassung der Beiträge, die für jeden Tagesordnungspunkt erreichten Feststellungen, die Beschlüsse mit der Zahl der bei jeder Abstimmung abgegebenen Stimmen sowie die Teilnehmerliste. In Bezug auf den vertraulichen Teil einer Sitzung wird der Protokollentwurf eine Zusammenfassung der Entscheidungen beinhalten. Auf Anfrage stellt das Sekretariat einem Mitglied die aufgezeichneten Tonaufnahmen der Sitzung zur Verfügung.
4. Der Protokollentwurf, der in allen fünf Sprachen des Amtes verfügbar ist, wird spätestens zehn Kalenderwochen nach Beendigung der Sitzung an die Mitglieder weitergeleitet.
5. Nach seiner Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet. Die unterzeichnete Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Amtes aufbewahrt.
6. Der endgültige Text des Protokolls wird den Mitgliedern spätestens vier Kalenderwochen nach seiner Genehmigung zugeleitet. Der dem öffentlichen Teil der Sitzungen entsprechende endgültige Text des Protokolls wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zugänglich gemacht.

#### *Artikel 15*

##### *Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses*

1. Die Beratungen des Ausschusses sind für die Tagesordnungspunkte vertraulich, die als vertraulich eingestuft wurden. Mitglieder und andere Personen, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, haben den vertraulichen Charakter der Beratungen zu beachten.
2. Unbeschadet der die Transparenz betreffenden Regelungen, müssen die Teilnehmer, die an Erörterungen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten teilnehmen, die Pflicht zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses während der Abhaltung einer Sitzung einhalten, es sei denn, der Ausschuss beschließt anderweitig.

#### *Artikel 16*

##### *Transparenz in Bezug auf Dokumente des Haushaltsausschusses*

1. Der Ausschuss stellt die Transparenz in Bezug auf seine Dokumente unter Einhaltung von Artikel 123 UMV und den ausführlichen Bestimmungen zur Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sicher.
2. In Einklang mit den festgelegten Verfahren und angenommenen Regelungen kann der Ausschuss beschließen, Dritte oder die Öffentlichkeit von seinen vertraulichen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

*Artikel 17*  
*Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstige nachgeordnete Organe*

1. Der Ausschuss kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstige nachgeordnete Organe einsetzen, die ihn in besonderen Punkten beraten sollen. Er beschließt über ihre Zusammensetzung und ernennt ihren Vorsitzenden.
2. Jedes nachgeordnete Organ beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden seine eigene Geschäftsordnung, sofern dieser Artikel nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Exekutivdirektor des Amtes ist befugt, den Sitzungen eines nachgeordneten Organs beizuwohnen oder sich in den Sitzungen vertreten zu lassen. Sie/Er kann andere Bedienstete des Amtes hinzuziehen.
4. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Vorlage der Dokumente und die Protokolle gelten auch für die nachgeordneten Organe.

*Artikel 18*  
*Reisekosten der Mitglieder und Beobachter*

1. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern und Beobachtern bei Sitzungen entstehen, die mit den Tätigkeiten des Ausschusses in Verbindung stehen, werden vom Amt gemäß folgenden Grundsätzen erstattet:
  - 1) Flugreisen in der Economy-Class; Business-Class wird bei einem Flug oder mehreren Flugsegmenten mit einer Gesamtdauer von mindestens 4 Stunden erstattet.
  - 2) Bei Tagegeld und Unterkunftsentschädigung gilt eine Pauschale, die gemäß der entsprechenden Verwaltungsanweisung anzuwenden ist, die für Mitglieder des Haushaltsausschusses des Amtes Gültigkeit hat.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Vertretern der Staaten, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der vorliegenden Geschäftsordnung einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben, bei Sitzungen entstehen, die mit den Tätigkeiten des Ausschusses in Verbindung stehen, werden vom Amt gemäß Absatz 1 erstattet.
3. Sollte das Datum oder der Ort einer Sitzung des Ausschusses geändert werden, sind die Mitglieder dazu berechtigt, die Erstattung ihrer bereits entstandenen Kosten zu erhalten.

*Artikel 19*  
*Wahrnehmung von Aufgaben durch einzelne Mitglieder*

1. Der Ausschuss kann eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, ihn bei bestimmten Handlungen zu vertreten oder besondere Aufgaben wahrzunehmen und ihm darüber zu berichten.
2. Alle nach Absatz 1 anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Amt gemäß Artikel 18 erstattet.

*Artikel 20*  
*Schriftverkehr*

1. Die für den Ausschuss bestimmte Korrespondenz ist an das Sekretariat zu richten.
2. Im Interesse eines schnellen und effizienten Schriftverkehrs zwischen den Mitgliedern und anderen Teilnehmern verwendet der Ausschuss, wenn immer dies möglich ist, allgemein zugängliche elektronische Kommunikationstechnologien, insbesondere webgestützte Kommunikationsmöglichkeiten und elektronische Post (E-Mail). Das Sekretariat unterhält eine Liste mit allen E-Mail-Adressen sowie für die Arbeit des Ausschusses maßgebliche Datenbanken und stellt diese Informationen den Mitgliedern im Rahmen der den Ausschuss betreffenden Tätigkeiten zur Verfügung.

*Artikel 21*  
*Änderung der Geschäftsordnung*

1. Der Ausschuss beschließt über die Änderung der Geschäftsordnung durch absoluten Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.
2. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten zu dem vom Ausschuss festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

*Artikel 22*  
*Übergangsbestimmungen*

1. Die Mitglieder des bestehenden Haushaltsausschusses, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2015 bereits ernannt worden sind, werden auch weiterhin ihre Pflichten als Mitglieder des neuen Haushaltsausschusses ausüben, sofern die für ihre Ernennung in Frage kommende Stelle nichts Gegenteiliges mitteilt.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des bestehenden Haushaltsausschusses, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2015 bereits ernannt worden sind, werden auch weiterhin ihre Pflichten als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des neuen Haushaltsausschusses ausüben.

*Artikel 23*  
*Inkrafttreten*

1. Durch die vorliegende Verordnung wird die Verordnung Nr. CB-2-10 vom 23. November 2010 aufgehoben und ersetzt.
2. Sie tritt am 2. Juni 2016 in Kraft.

Geschehen zu Alicante am 2. Juni 2016  
Für den Haushaltsausschuss

Die Vorsitzende  
Anne Rejnhold Jørgensen

\* Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die englische Fassung als die maßgebliche Fassung anzusehen.